



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/03299-71

Beschluss

In dem **Verwaltungsverfahren**

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Schleswig-Holstein Netz AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, gesetz-
lich vertreten durch den Vorstand

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadtwerke Pinneberg GmbH, Am Hafen 67, 25421 Pinneberg, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

am 04.09.2020 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/3299-11 mit Beschluss vom 27.05.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/0388-11 mit Beschluss vom 07.02.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 27.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/3299-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 07.02.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/0388-11 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Amt Pinnau mit Wirkung zum 01.01.2017 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde durch Übersendung der Erhebungsbögen über das Energiedatenportal durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 29.07.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Mit E-Mail vom 13.08.2020 hat der abgebende Netzbetreiber auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 10.08.2020 eine Stellungnahme eingereicht und darauf hingewiesen, dass es aus Gründen der Übersichtlichkeit sinnvoll sei, die jeweiligen Nutzungsdauern in Anlage 3 mit auszuweisen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 EnWG zuständig.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG werden begonnene behördliche Verfahren von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war. Damit ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen nach § 26 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 27.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/3299-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 07.02.2019, Aktenzeichen BK8-17/0388-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber. Eine Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV erfolgte mit dem Beschluss zum hier zugrundeliegenden Teilnetzübergang für die zweite Regulierungsperiode. Eine weitere Aufteilung erfolgt nicht.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Bundesnetzagentur geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die für die Fortschreibung der Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils und die Angabe der Amtlichen Gemeindeschlüssel werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung des Qualitätselements

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.

Anlage 3 enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.

Anlage 4 dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils, in Euro.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Wetzel

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlöobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlöobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlöobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs.1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2019	893.938											
2020	899.187											
2021	906.977											
2022	915.009											
2023	923.217											

Informativ gemäÙ EOG-Beschluss:

Jahr	VPI	PF
2018	100,50	
2019	109,30	0,0090
2020	103,80	0,0181
2021	105,63	0,0272
2022	107,50	0,0365
2023	109,39	0,0458

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
[Redacted]		
unterhalb der Nutzungsdauer-Obergrenze StromNEV		
Summe		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
[Redacted]		
Summe		
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
unterhalb der Nutzungsdauer-Obergrenze StromNEV		
Summe		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		
[Redacted]		
Summe		
Ortsnetzstationen		
[Redacted]		
unterhalb der Nutzungsdauer-Obergrenze StromNEV		
Summe		
Schalteinrichtungen		
[Redacted]		
Summe		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		
[Redacted]		
Summe		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		
[Redacted]		
unterhalb der Nutzungsdauer-Obergrenze StromNEV		
Summe		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
[Redacted]		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]	
	von	bis
Kabel 220 kV		
Kabel 110 kV		
Kabel Mittelspannungsnetz		
Kabel 1 kV		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
Freileitungen 110-380kV		
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
Freileitungen 1 kV		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		
Sonstiges		
380/220/110/30/10 kV-Stationen		
Hauptverteilerrstationen		
Ortsnetzstationen		
Kundenstationen		
Stationsgebäude		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		
Schalteinrichtungen		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
Fernsprechleitungen		
Fahrbare Stromaggregate		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
Betriebsgebäude		
Verwaltungsgebäude		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
Werkzeuge/ Geräte		
Lagereinrichtung		
Hardware		
Software		
Leichtfahrzeuge		
Schwerfahrzeuge		
moderne Messeinrichtungen		
Smart-Meter-Gateway		

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	

Antlicher Gemeindegchlüssel				
AG-Schlüssel			bei Teilversorgung	
Name	Nr.	Anteil an Konzessionsgebiet [km ²]	Gemarkung Nr.	Gemarkung Name
Borstel-Hohenraden	1.056.009			
Bönningstedt	1.056.005			
Prisdorf	1.056.040			
Tangstedt	1.056.047			